



KINDER 
HABEN EIN RECHT
AUF SCHUTZ

Schutz vor (sexualisierter) Gewalt
Ein Leitfaden der Kinderfreunde Steiermark

Um Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen, sind zwei grundsätzliche Strategien von Bedeutung: Einerseits Strategien der Intervention, mit denen auf Verdachts- und Vorfälle sexualisierter Gewalt reagiert werden kann, andererseits Strategien der Prävention, die das Ausmaß sexualisierter Gewalt verringern.

Ein Leitfaden zum Umgang mit (sexualisierter) Gewalt ist für Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit unerlässlich, um

- die Menschen- und Kinderrechte zum Schutz vor Gewalt zu gewährleisten
- beim Vorkommen von Gewalt Planungs- und Handlungssicherheit mit verlässlicher Hilfe von außen zu haben
- Schutz vor Gewalt als Qualitätsmerkmal der Einrichtung/des Dienstes festzulegen

(Für diesen Kurz-Leitfaden wurde im Speziellen der „Leitfaden zur Prävention und Intervention – Schutz vor sexualisierter Gewalt in Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit“ des Steirischen Dachverbandes der Offenen Jugendarbeit in Kooperation mit Hazissa 2019 herangezogen und inhaltlich teilweise übernommen bzw. adaptiert).

Begriffe und Definitionen

Sexueller Missbrauch

Der Begriff ist vor allem im Strafrecht und der Umgangssprache präsent und dem Großteil der Bevölkerung geläufig. „Missbrauch“ wird zumeist mit sexueller Gewalt gegen Kinder assoziiert.

Als sexueller Missbrauch von Unmündigen werden in Österreich willentliche sexuelle Handlungen mit, an oder vor unmündigen Personen, also Kindern unter 14 Jahren, bezeichnet. Diese sind gemäß den § 206 und 207 des österreichischen Strafgesetzbuches strafbar. In § 206 stellt das Gesetz die schweren Missbrauchsfälle unter Strafe, in § 207 die minderschweren.

Nicht unter den Begriff fallen einvernehmliche sexuelle Handlungen Jugendlicher mit Kindern über 12/13 Jahren, sofern sie nicht mehr als 3/4 Jahre älter sind, und Kindern über 12/13 Jahren untereinander, wobei zweiteres Schutzalter für Geschlechtsverkehr, ersteres für andere sexuelle Handlungen gilt (Alterstoleranzklauseln). Anderenfalls liegt auch bei unmündigem älterem SexualpartnerInnen Missbrauch vor.



Sexuelle Gewalt

Unter sexueller Gewalt versteht man jede sexuelle Handlung – inklusive Worte und Blicke –, die eine Person zur Befriedigung eigener Bedürfnisse an oder vor einer anderen Person gegen ihren Willen vornimmt und/oder der die andere Person aufgrund ihrer körperlichen, emotionalen, kognitiven oder sprachlichen Unterlegenheit nicht freiwillig zustimmen kann.

Sexualisierte Gewalt

Bei sexualisierter Gewalt steht nicht die sexuelle Handlung, sondern die Gewalt im Vordergrund, wobei diese Gewalt eine sexuelle Komponente hat und vom Täter/von der Täterin Intimitäts-, Scham- oder Körpergrenzen missachtet. Zum Beispiel Schläge auf die Genitalien, einem Mädchen in die Brust „zwicken“ etc.

TäterInnen

TäterInnen gehen gezielt vor und bedienen sich folgender Strategien:

- sich dem Kind oder dem Jugendlichen vertraut machen und eine besondere Beziehung aufbauen
- Kinder und Jugendliche in Abhängigkeiten bringen, sie manipulieren und isolieren
- schrittweise die Beziehung sexualisieren, Widerstände übergehen & bewusst Grenzen verschieben
- Geheimhaltungsdruck aufbauen, Schuld und Verantwortung umkehren und das Umfeld manipulieren, um eine Aufdeckung zu verhindern



Hinweise auf sexualisierte Gewalt

Folgende Auffälligkeiten können Hinweise auf sexualisierte Gewalt sein:

- **Körperliche/psychosomatische Anzeichen:**
Verletzungen, Schmerzen, Infektionen, Geschlechtskrankheiten, Unterleibsbeschwerden, v.a. bei kleineren Kindern Wiederauftreten von Einnässen und auffälliger Abwehr von Körperkontakt etc.
- **Verhaltensauffälligkeiten:**
Emotionale und soziale Probleme, Verlust von Vertrauen und Selbstwert, auffälliges oder übergriffiges Sexualverhalten etc.
- **Störungen der Sexualität, sexuelle Auffälligkeiten:**
Beeinträchtigung der Sexualentwicklung, sexuelle Funktionsstörungen, Promiskuität etc.
- **Psychiatrische Auffälligkeiten:**
Ängste, Depressionen, Suizidalität, Feindseligkeit, posttraumatische Belastungsstörungen, Substanzenmissbrauch etc.
- **Anzeichen im Leistungsverhalten:**
Schulversagen, Abbruch von Ausbildung und Lehre etc.

Bei Verdachtsfällen

Ruhe bewahren! Jedem Hinweis nachgehen!

1. Erster Verdacht

- Bei vagem Verdacht: Dokumentation
- Weiterleitung an die Leitung (auch möglich: Gruppenleitung)

2. Klärung des Verdachts

- Abklären der gesammelten Verdachtsmomente mit Team- bzw. Gruppenleitung sowie
- Abklärung mit externen ExpertInnen, z.B. Kinderschutzzentren, SupervisorInnen, Kinder- und Jugendhilfen



Wenn der Verdacht sich nicht bestätigt bzw. ausgeräumt werden kann:

Sensibel bleiben, präventive Angebote setzen und den Verdachtsfall sowie den Umgang damit im Team reflektieren.

Bei Bestätigung des Verdachts:

Mitteilung an den Träger und die Fachaufsicht sowie Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe. Für Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit besteht eine Mitteilungspflicht bei begründetem Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen.

Präventionsmaßnahmen

1. Alle Maßnahmen, die dem Empowerment dienen, tragen zu mehr Sicherheit bei:

- Stärken von Selbstvertrauen
- Partizipative Gremien, die die Selbstwirksamkeit und Entscheidungsfähigkeiten von Kindern und Jugendlichen stärken
- Fördern der Wahrnehmung von Gefühlen und Grenzen
- Aufklären über Kinderrechte und Jugendschutz und als wesentlicher Baustein sexuelle Bildung, um der Tabuisierung sexueller Themen vorzubeugen und „normale“ Sexualität von sexueller Gewalt abgrenzen zu können
- MitarbeiterInnen, freiwillige HelferInnen zum Vorkommen, Erkennen und Umgehen mit (sexualisierter) Gewalt fortbilden
- Teambesprechung und Supervision durch Externe zur Verfügung stellen
- Kinder und Jugendliche mit adäquaten Materialien zum Umgang mit Grenzen und zur sexuellen Selbstbestimmung aufklären (in leichter Sprache, in Gebärdensprache etc.)
- Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse anbieten

2. Auswahl von MitarbeiterInnen:

Neuen MitarbeiterInnen muss von Anfang an verdeutlicht werden, dass es in der Einrichtung eine intensive Auseinandersetzung mit der Thematik „Sexualisierte Übergriffe und Gewalt“ gibt. Dies kann als deutliches Warnsignal für pädosexuelle BewerberInnen gesehen werden, die bekanntlich einen offensiven Umgang mit der Problematik meiden, um nicht entdeckt zu werden (Djafarzadeh, 2010).

So müssen neue MitarbeiterInnen mit Handlungsrichtlinien und dem Verhaltenskodex der Einrichtung vertraut gemacht und verpflichtet werden, diese auch einzuhalten.

Eine erweiterte Strafregisterbescheinigung für Kinder- und Jugendhilfe sowie für die Offene Jugendarbeit kann von der Einrichtung eingefordert werden – dies gilt speziell für Ehrenamtliche, Freiwillige, Zivildienstler usw., die nicht hauptberuflich in die pädagogische Arbeit eingebunden sind.

Jegliche Maßnahme, welche zur Bewusstseinsbildung und Information beiträgt, trägt zu situativer Prävention sexualisierter Gewalt bei!

Neue Medien

Durch die sogenannten „neuen“ Medien hat sich den Kindern und Jugendlichen eine breite Palette an Möglichkeiten des Zugangs zu Informationen aller Art eröffnet. Viele haben schon in sehr jungen Jahren eine ungewollte Kontaktaufnahme mit sexuellen Inhalten, sie wurden nach sexuellen Erfahrungen gefragt, um Nacktfotos gebeten, zu sexuellen Handlungen vor der Webcam aufgefordert und erhielten pornografisches Material zugeschickt.

Wichtig zu wissen: Es gibt Gesetze zum Schutz vor sexualisierten Übergriffen und Gewalt in „neuen“ Medien. Folgende Belästigungen und Übergriffe, die unter Zuhilfenahme der „neuen“ Medien verübt werden, sind strafbar und können in Österreich zur Anzeige gebracht werden:

Cyber-Grooming

Anbahnung sexueller Kontakte über Chatforen, Facebook etc. TäterInnen geben sich als Kinder oder Jugendliche aus und versuchen auf diese Weise an Bildmaterial zu kommen, und/oder Kinder und Jugendliche dazu zu nötigen, sexuelle Handlungen vor der Webcam auszuführen oder auch reale Treffen zu vereinbaren. Seit 1.1.2012 strafbar in Österreich.





Sextorsion

Kontaktaufnahme über soziale Foren oder Chats. Die kontaktierten Personen werden animiert, vor der Webcam sexuelle Handlungen an sich auszuführen. Die hergestellten Filme werden zur Erpressung benutzt, wobei gedroht wird, diese Filme im Internet zu veröffentlichen.

Sexting

Versenden von sexualisierten Inhalten in Fotos, Filmen oder Texten. Kann gegen die jeweilige Person verwendet werden, indem die Bilder veröffentlicht, weitergeschickt oder zur Erpressung missbraucht werden.

Das Mediengesetz sieht Schadenersatzleistung für die Opfer von Ehrenbeleidigungsdelikten vor und verbietet die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs auch im Rahmen der neuen Medien.

Das Urheberrechtsgesetz schützt Bilder und private Schriftstücke wie z.B. Briefe, Tagebücher oder andere Aufzeichnungen davor, ohne die Einwilligung der Urheberin oder des Urhebers veröffentlicht zu werden.

Nötigung

Man bringt jemanden mit Gewalt oder Drohungen dazu, etwas zu tun oder zu unterlassen. Dies kann in unterschiedlichen Kontexten geschehen, auch im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt.

Cyberstalking

Dies bedeutet die beharrliche Verfolgung einer Person über einen längeren Zeitraum hinweg. In Österreich gilt das Anti-Stalking-Gesetz seit Juli 2006.

Kurzinformation für Erwachsene zur Vorbeugung sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen

Die Verantwortung, Kinder vor sexuellem Missbrauch zu bewahren, liegt bei uns Erwachsenen. Auch wenn wir Kindern verschiedene Handlungsmöglichkeiten in die Hand geben können. Aus diesem Grund ist es notwendig, sich über sexuellen Missbrauch (und wie man diesem vorbeugt) zu informieren.

Es liegt in der Verantwortung der Erwachsenen, die Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen der Kinder zu respektieren, sie ernst zu nehmen, ihr Selbstbewusstsein zu stärken und ein Nein zu akzeptieren. Denn starke, selbstbewusste, aufgeklärte Kinder, die sich wehren dürfen, sind weniger häufig von Übergriffen betroffen und/oder können sich nach einem Übergriff eher Hilfe holen.

Die persönliche Auseinandersetzung mit der eigenen Vorbildrolle als Erwachsener im Wahrnehmen und Benennen auch der eigenen Gefühle bleibt die wichtigste Voraussetzung für vorbeugendes Handeln!



Anlaufstellen in Steiermark

Hazissa – Prävention sexualisierter Gewalt

0316 90370160 / office@hazissa.at

I(i)ebenslust – lustvoll leben – lustvoll lieben.

Zentrum für Sexuelle Bildung, Gesundheitsförderung
und soziale Kompetenz

0677 61979935 / hallo@zentrumfuersexuellebildung.at

Kinder- und Jugendhilfe

Amt für Jugend und Familie

0316 8723131 / jugendamt@stadt.graz.at

Ombudsstelle Kinder- und Jugendhilfe

0664 88973700 / ombudsstelle@stadt.graz.at

Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark

0316 8774921 / kija@stmk.gv.at

LOGO Jugendmanagement

0316 9037090 / info@logo.at

Kinderschutzzentrum Murtal

0664 8055370 / kisz@kinderfreunde-steiermark.at



Kinderschutzzentrum Kapfenberg

03862 22430 / office@kiszkapfenberg.at

Kinderschutzzentrum Graz

0316 8319410 / graz@kinderschutz-zentrum.at

Kinderschutzzentrum Südoststeiermark

0660 8555347 / kisz-so@kinderfreunde-steiermark.at

Kinderschutzzentrum Liezen

03612 21002 / office.kisz.liezen@stmk.volkshilfe.at

Kinderschutzzentrum KITZ Leibnitz

03452 85700 / kitz@gfsg.at

Kinderschutzzentrum Weiz

03172 42559 / office@kiszweiz.at

Kinderschutzzentrum Deutschlandsberg

03462 6747 / office@kiszdeutschlandsberg.at